

AGDW e.V.

Heusteigstr. 34, 70180 Stuttgart

VR-Nr. 3141

Satzung

Stuttgart, den 14.05.2014

AGDW e.V.
(Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V.)
Heusteigstr. 34, 70180 Stuttgart

Satzung

Präambel

Wir sind eine Gemeinschaft von Menschen, die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, vor allem Flüchtlingen, durch Rat und Tat helfen.

In den Jahren nach der Vereinsgründung stand der haupt- und ehrenamtliche Einsatz einer Gruppe von Christinnen und Christen, die den Auftrag Jesu erfüllen wollten, im Vordergrund. Heute wird der Verein von Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen getragen, die sich einig sind in dem Ziel, an der Verwirklichung der Menschenrechte für alle mitzuwirken.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen AGDW e.V. (Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V.) Er hat seinen Sitz in Stuttgart, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2 Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat sich die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsoffer und die Förderung der Völkerverständigung im Sinne von Abschnitt A Nr. 7 und 10 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV zur Aufgabe gemacht.
2. Als freier Zusammenschluss von Personen und Einrichtungen will der Verein Flüchtlingen und Zuwanderern ohne Ansehen der Rasse, Nationalität und Religion helfen, ihren Aufenthalt so zu gestalten, dass er für sie persönlich, aber auch im Blick auf ihr Herkunftsland, in das sie möglicherweise zurückkehren, sinnvoll ist.
3. Der Verein unterstützt bedrängte Menschen. Er versucht Notständen und ihren Ursachen nachzugehen und sie zu beheben.
Dies geschieht durch soziale Beratungs- und Betreuungsdienste sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein ist bestrebt, mit christlichen Gemeinden und anderen gesellschaftlichen und religiösen Gruppen sowie mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern zusammenzuarbeiten, um das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft zu fördern.
5. Eine Aufgabe des Vereins besteht in der Durchführung einer eigenständigen Kinder- und Jugendarbeit gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), insbesondere soweit es Belange von jugendlichen Flüchtlingen und Zuwanderern betrifft. Dies geschieht z.B. in Form von sozialer Schülerbetreuung und der Übernahme von Vereinsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

6. Darüber hinaus führt der Verein außerschulische Jugendbildung gem. dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) des Landes Baden-Württemberg durch.
7. Der Verein kooperiert mit privaten und öffentlichen Einrichtungen und Stellen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
9. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen, die die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins (§2) unterstützen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck der AGDW handelt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben sein.
9. Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die fördernden Mitglieder des Vereins zahlen einen Förderbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die MV hat grundsätzliche Fragen der Arbeit zu beraten, Richtlinien für diese zu beschließen und dem Erfahrungsaustausch über die Arbeit zu dienen.

Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen:

- a) den Vorstand zu wählen (§5),

- b) zum Rechenschaftsbericht des Vorstandes Stellung zu nehmen,
 - c) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder zu beschließen,
 - d) den Haushaltsplan des Vereins festzustellen,
 - e) Die Jahresrechnung des Vereins festzustellen und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu beschließen
2. Die MV wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss so bald wie möglich einberufen werden, wenn diese von einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einladung ergeht schriftlich. Die Einladungsschreiben sollen die Tagungsordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vor dem Termin der MV ausgegeben werden. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder seine Stellvertretung leitet die MV.
 3. In der MV hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, ist die MV beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 4. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden der MV und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereins mitzuteilen ist.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Vereins nach den von der MV beschlossenen Richtlinien und nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören im Besonderen:
 - a) zu entscheiden, ob und ggf. welche hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anzustellen sind und ggf. deren Arbeit zu begleiten und zu beaufsichtigen,
 - b) der MV mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben,
 - c) den Entwurf des Haushaltsplanes als Vorlage an die MV aufzustellen,
 - d) Die Erstellung der Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen und diese der MV vorzulegen.
 - e) über Erwerb, Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie über Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften zu beschließen.
2. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und seine zwei StellvertreterInnen sind Vorstand gemäß § 26 BGB.
 - a) Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.
 - b) Dem Verein gegenüber verpflichten sich die Vorstandsmitglieder, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung der oder des

Vorstandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen Gebrauch zu machen.

3. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die von der MV gewählt werden und keine hauptamtlichen Angestellten sind.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n und ihren/dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Eine oder einer der Gewählten soll besondere Erfahrung in Haushaltsangelegenheiten haben.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl bzw. erneute Bestimmung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger oder Nachfolgerinnen gewählt bzw. bestimmt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit ein Mitglied zu.
6. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder die Stellvertretung beruft nach Bedarf den Vorstand schriftlich zu Sitzungen ein. Er muss es so bald als möglich tun, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen dies verlangt. Die Einladungsschreiben sollen die Tagesordnung enthalten und mindestens eine Woche vor dem Termin der Vorstandssitzung ausgehen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
8. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden der Vorstandssitzung und dem/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen ist.
9. Über die Teilnahme von Beraterinnen oder Beratern an Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand oder ihr oder sein Vorsitzender im Benehmen mit seinen Stellvertretern.
10. Der Vorstand kann seine Kompetenzen teilweise auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Finanzierung und Gemeinnützigkeit

1. Der Finanzierung der Aufgaben des Vereins dienen:
 - a) Zuschüsse aus privaten und öffentlichen Stellen sowie Zuwendungen Dritter,
 - b) Spenden und Sammlungen,
 - c) Beiträge von Mitgliedern,
 - d) Erträge aus eigenem Vermögen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Haushalt und Geschäftsjahr

1. Vor der Aufstellung des Haushaltsplanes, im besonderen vor der Übernahme neuer Verbindlichkeiten, die sich auf künftige Haushaltspläne auswirken, wird der Verein, soweit hierfür Zuschüsse öffentlicher und privater Einrichtungen benötigt werden, rechtzeitig feststellen, mit welchen Zuschüssen gerechnet werden kann.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung

1. Der Vereinszweck darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze geändert werden.
2. Die Satzung kann durch Beschluss der MV geändert werden, wenn wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

§ 9 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon eine ¾ Mehrheit für die Auflösung stimmt.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg, der es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.